

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 3. Oktober 2023
555

20

EA 223

548

Einfache Anfrage von Nina Schläfli vom 16. August 2023 „Zunahme der Freizeitaktivitäten auf Bodensee, Untersee und Rhein: Druck auf Naturschutzgebiete steigt,“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Wahrnehmung der Seepolizei stützt die Annahme, dass die Freizeitaktivitäten auf dem Bodensee und Rhein in den letzten Jahren zugenommen haben. Dies ist auch auf die Restriktionen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie zurückzuführen. Seitdem scheint der Anstieg gestoppt oder mindestens abgeflacht. Zahlen liegen jedoch nur im Bereich der immatrikulierten Schifffahrt vor. Freizeitsportarten wie Stand-up-Paddeln werden statistisch nicht erfasst. Bei den Stand-up-Paddles (SUP) handelt es sich per Definition um Paddelboote. Als Untergruppe der Ruderboote unterliegen sie vollständig den Vorschriften der Schifffahrtsgesetzgebung.

Im Thurgauer Bereich des Bodensees, Untersees und Rheins befinden sich die zwei Wasser- und Zugvogelreservate „Ermatinger Becken“ (Tägerwilen-Ermatingen) und „Stein am Rhein“ (Eschenz-Rheinklingen), beide von internationaler Bedeutung. In diesen Reservaten sind Sportarten wie Surfen, Wasserskifahren und Sporttauchen vom 1. Oktober bis am 31. März verboten. Es gelten jedoch keine Einschränkungen für die Schifffahrt. Ein generelles Fahrverbot für jegliche Schifffahrt gilt einzig in der signalisierten „Tabuzone“ von Egnach/Luxburg bis Romanshorn – ausgenommen davon sind nur Schiffe mit Liegeplatz Salmsach, die über eine spezifische Ausnahmegewilligung verfügen. Bestände von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen dürfen grundsätzlich nicht befahren werden: Art. 6.11 Abs. 3 der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schifffahrts-Ordnung, BSO; SR 747.223.1) legt einen Mindestabstand von 25 Metern zu Beständen von Wasserpflanzen fest, soweit die örtlichen Verhältnisse nicht entgegenstehen. Dabei unterscheidet die Verordnung nicht zwischen nationalen oder kommunalen Schutzgebieten. In der Uferzone – dem Gewässergürtel bis zum Abstand von 300 Metern vom Ufer – gelten weitere besondere Vorgaben der Schifffahrtsgesetzgebung.

Zu den Wasser- und Zugvogelreservaten kommen fünf Flachmoore von nationaler Bedeutung am Ufer von Bodensee, Untersee und Rhein: die Luxburger Bucht (Egnach-Salmsach), das Espen Riet (Tägermoos), das Espen Riet/Ermatinger Riet (Gottlieben-Ermatingen), das Eschenzer Horn (Eschenz) und die Schaarenwies (Schlatt). Teilweise überlagern sie sich mit den Wasser- und Zugvogelreservaten. Zudem gibt es kommunale Schutzgebiete.

Frage 1

Wasserseitig ist die Seepolizei zuständig. Gemäss Auftrag leistet die Kantonspolizei Gewässerüberwachung während 2'000 Mannstunden auf dem Bodensee, Seerhein, Untersee und Hochrhein. Die Stützpunkte liegen in Romanshorn, Kreuzlingen, Steckborn und Diessenhofen. Auf den Kontrollfahrten werden hauptsächlich die gesetzlichen Vorgaben der Schifffahrtsgesetzgebung kontrolliert. Dies beinhaltet auch die Überwachung der spezifischen Verbote und Schutzvorschriften der entsprechenden Schutzgebiete. Diesbezügliche Übertretungen werden äusserst selten festgestellt und zur Anzeige gebracht.

Für die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung finden sich die Schutzbestimmungen in der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate (WZVV; SR 922.32). Die Kontrollen erfolgen über zwei Reservatsaufseher, die gleichzeitig Fischereiaufseher mit jagdlicher Ausbildung sind und damit über die gemäss WZVV verlangten jagdpolizeilichen Kompetenzen verfügen. Die Reservatsaufseher führen stichprobenhaft Kontrollen durch. Die Markierungen in den Reservaten wurden in den letzten Jahren erneuert, erweitert und mit zusätzlichen Informationstafeln versehen. Pendent ist nur noch die seeseitige Markierung im „Ermatinger Becken“.

Für die Flachmoore von nationaler Bedeutung gelten Schutzanordnungen. Die Schutzgebiete sind mit Tafeln gekennzeichnet. Die wichtigsten Verhaltensregeln sind darauf als Text oder Piktogramm festgehalten, so zum Beispiel das Wegegebot und die Leinenpflicht für Hunde. In den nationalen Schutzgebieten mit dem höchsten Besucherdruck sind zusätzlich periodisch Ranger unterwegs. Sie sensibilisieren die Besucherinnen und Besucher und weisen sie bei Missachtung der Regeln auf die geltenden Vorschriften hin. In seltenen Fällen erstatten die Ranger eine Anzeige.

Für die kommunalen Schutzgebiete sind grundsätzlich die Gemeinden zuständig.

Frage 2

In den nationalen Gebieten mit hohem Besucherdruck sind – zusätzlich zu den unter Frage 1 erwähnten Markierungs- und Gebotstafeln – grosse Informationstafeln bereits vorhanden oder zeitnah vorgesehen. Sie liefern gebietsspezifische Hintergrundinformationen und fördern so das Verständnis für die geltenden Regeln.

Die Information der Freizeitnutzerinnen und Freizeitnutzer wurde in den letzten Jahren von verschiedenster Seite und über unterschiedliche Kanäle intensiviert. Die Seepolizei arbeitet nach Möglichkeit mit Organisationen wie Padl Bodensee zusammen. Im Be-

reich des Hochrheins wird die Präventionskampagne „ufm Rhy“ durch die Kantonspolizei Thurgau in Zusammenarbeit mit der Schaffhauser Polizei betrieben. Über die neuen Medien werden die Schutz- und Sicherheitsvorschriften an ein breites Publikum gestreut. Die nationale Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz hat im Jahr 2020 in Zusammenarbeit mit Natur- und Freizeitinstitutionen den Flyer „Rücksicht beim Stand Up Paddeln“ geschaffen, der auch über die einschlägigen Internetseiten der Bevölkerung zur Verfügung steht. Das Amt für Raumentwicklung ist zudem im Dialog mit „digitize the planet“. Diese Organisation versorgt die Anbieterinnen und Anbieter von internationalen Apps und Webseiten für die Planung von Outdoor-Aktivitäten u.a. mit Geodaten. Ziel des Dialogs ist es, dass Routen durch sensible Gebiete auf solchen Plattformen künftig nicht mehr erfasst und verbreitet werden können.

Aus Sicht des Regierungsrates besteht damit bereits ein grosses Angebot an Informationsmaterial, das auf die verschiedensten Nutzungskonflikte zwischen Freizeitsportlerinnen/Freizeitsportlern und Schutzanliegen hinweist. Dieses wird fortlaufend verbessert. Kaum steuerbar ist jedoch, ob das Informationsmaterial auch beachtet wird.

Frage 3

Neben der geplanten, wasserseitigen Ausschilderung der internationalen Wasser- und Zugvogelreservate hat die kantonale Jagd- und Fischereiverwaltung bereits zusätzliche, lokale Abspermassnahmen bei tiefen Wasserständen in heiklen Gebieten ausgeführt, z.B. in der Badi Triboltingen. Im Rahmen einer amtsinternen, personellen Reorganisation plant sie zudem, die Kontrolltätigkeit der Reservatsaufsicht zu erhöhen. Da über die Häufigkeit und Art von potentiellen Störungen nur Einzelbeobachtungen vorliegen, ist im Rahmen des Massnahmenplans Biodiversität 2023–2028 im Wasser- und Zugvogelreservat „Stein am Rhein“ eine Grundlagenerhebung der Störungen im Wasser vorgesehen (Massnahme 2). Diese wird es erlauben, die Störungen auf ihre Relevanz zu beurteilen und entsprechende Massnahmen abzuleiten.

Frage 4

Die Ressourcen der Kantonspolizei Thurgau erlauben es, 2'000 Mannstunden Gewässerüberwachung zu leisten. Im Rahmen der Patrouillenfahrten können wie erwähnt auch die spezifischen Vorgaben bezüglich Naturschutzgebieten und Schutzzonen überwacht werden. Für eine permanente und flächendeckende Überwachung sämtlicher Naturschutzgebiete, insbesondere der Binnengewässer im Kanton Thurgau, stehen der Kantonspolizei Thurgau aber weder ausreichend personelle noch finanzielle Ressourcen zur Verfügung. Dies wäre aus Sicht des Regierungsrates auch nicht zielführend.

Für den Bereich der internationalen Wasser- und Zugvogelreservate dürften mit der in Frage 3 erörterten personellen Reorganisation und der bereits bewilligten Stellenerhöhung der Jagd- und Fischereiverwaltung die personellen Ressourcen reichen, um eine intensivierete Reservatsaufsicht mit Stichprobenkontrollen zu gewährleisten. Die entsprechende Stellenbesetzung ist auf Anfang 2024 vorgesehen.

Der Massnahmenplan Biodiversität 2023–2028 enthält zudem Ressourcen für einen moderaten Ausbau der Ranger-Aktivitäten in besonders sensiblen Gebieten (Massnahme 1). Die Erfahrungen werden zeigen, ob die vorgesehenen Ressourcen ausreichend sind. Der Druck auf sensible Lebensräume nimmt nicht nur am Bodensee, Untersee und Rhein zu, sondern in allen Naturschutzgebieten und im Wald.

Im Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten ist abschliessend darauf hinzuweisen, dass Bauten und Anlagen wie Bootsstationierungsanlagen, Stege, Plattenwege, Schlipfe usw. einer Bewilligung oder Konzession des Kantons benötigen. Geregelt ist dies in § 15 des kantonalen Wassernutzungsgesetzes (WNG; RB 721.8) und der zugehörigen Verordnung zum Wassernutzungsgesetz (WNV; RB 721.81). Die Bewilligung oder Konzession enthält insbesondere eine Beurteilung nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700), dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20), dem Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923) und dem kantonalen Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1). Die Konzessionen sind in der Regel auf zehn Jahre befristet. Mit Ablauf der Konzession kann erneut ein Konzessionsgesuch zur Nutzung der bestehenden Anlage eingereicht werden. Dieses ist basierend auf der aktuellen Gesetzeslage zu beurteilen. Die Anzahl konzessionierter Anlagen im Bodensee ist in den letzten 20 Jahren in etwa konstant geblieben. Stehen Sanierungsarbeiten an einer Anlage an, haben diese unter ökologischen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

